



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0077-22-12
= RSS-E 45/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta Mag. Matthias Lang Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführerin	Eileen Klippel

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung des Rechtsschutzfalls Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2006, die auch eine private Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung umfasst. Deren Artikel 17 (= aktuell Artikel 19) lautet auszugsweise lautet:

„Artikel 17.2.1 (Artikel 19.2.1)

...

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden...

...“

Die Vertreterin des Antragstellers begehrt in dessen Namen um Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall (Schadennr. (*anonymisiert*)):

Der Antragsteller leide seit seiner am 20.1.2022 erhaltenen dritten Coronaschutzimpfung (BioNTech Pfizer Comirnaty) an einer dauernden körperlichen Beeinträchtigung (Dauerinvalidität). Aufgrund dessen beabsichtige der Antragsteller, einen Anspruch auf Entschädigung (Schadenersatz) gegen den Bund (Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen) nach dem Impfschadengesetz geltend zu machen. In einem weiteren Schritt erwäge der Antragsteller, zivilrechtliche Ansprüche gegen den Impfersteller BioNTech SE sowie die impfende Ärztin durchzusetzen, es werde jedoch zunächst der Ausgang des Verfahrens nach dem Impfschadengesetz abgewartet. Als Streitwert für die anwaltlichen Vertretungskosten sei gemäß § 5 Z 34 lit c AHK („sonstige Zivil- und Verwaltungssachen bei weittragender Bedeutung“) der Betrag von 46.200,- Euro heranzuziehen.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 29.8.2022 die Deckung mit der Begründung ab, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verwaltungsverfahren vom Versicherungsschutz nicht umfasst sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 8.9.2022.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden.

Art. 17 bzw. Art. 19 ARB enthält bereits eine primäre Risikobegrenzung, aus der sich unmissverständlich ergibt, dass nur die Durchsetzung von dem Privatrecht zuzuordnenden Schadenersatzansprüchen gedeckt ist, woraus zwingend abzuleiten ist, dass andere Ansprüche, also selbst Schadenersatzansprüche, wenn sie auf öffentlich-rechtlichen Haftpflichtbestimmungen beruhen, nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Letzteres ist hier der Fall. Haftungsansprüche gegen den Bund nach dem Impfschadengesetz sind keine privatrechtlichen Ansprüche.

Dementsprechend sind diese Ansprüche auch nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern im Verwaltungsweg durchzusetzen: Gemäß § 3 Abs 2 Impfschadengesetz entscheidet über

Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

Würde es sich bei Ansprüchen nach dem Impfschadengesetz um privatrechtliche Ansprüche handeln, wären dafür die ordentlichen Gerichte zuständig (vgl Art. 82 ff B-VG, § 1 JN), wie dies zwingend in Art. 6 EMRK vorgesehen ist.

Die begehrte Empfehlung kann daher nicht ausgesprochen werden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 27.Februar 2023